

**Richtiger Abdruck der Convention, welche der Durchlachtigste Fürst und Herr/
Herr Christian Ludewig, regierender Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr, mit Bürgermeister, Rath und Hundert Männern/ Nahmens Ihrer und
der ganzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock, Im Jahr 1728[!]. den 26
April. daselbst geschlossen haben**

[Rostock], 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828419949>

Druck Freier  Zugang





D. 27.^{2.}

~~M-1206. 12. 6.~~

Richtiger Abdruck
der
C O N V E N T I O N,
welche

der Durchlauchtigste Fürst und Herr/

S E R R

Christian Ludewig,

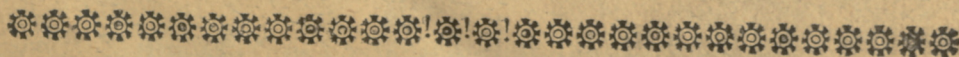
regierender Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr,

mit

Bürgermeister, Rath und Hundert
Männern/ Namens Ihrer und der ganzen
Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock,

Im Jahr 1728. den 26 April.

dasselbst geschlossen haben.



Gedruckt An. 1748.

M. 1206 12.6





* * * *

u wissen sey hiemit, daß, nachdem der
 Durchlauchtigste Fürst und Herr,
 Herr **Christian Rudewig**/
 Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
 Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf
 zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
 Herr, gleich bey Antritt Ihrer Landes-Regie-
 rung nichts so sehr zu Herzen genommen, als
 Friede und Ruhe in Ihren Landen, insonderheit
 aber das Aufnehmen und die Wohlfahrt Ihrer erb-
 unterthänigen Stadt Rostock, auf einen bestän-
 dig-dauerhaften Fuß zu setzen, mithin solche Ih-
 re Landes-väterliche heilsame Absicht der besagten
 Stadt Rostock gnädigst eröfnet haben, diese von
 der Stadt in unterthänigster Devotion erkannt,
 folglich unter göttlichen Beystand, nach gepflo-
 genen wohlbedächtlichen Handlungen und Be-
 rathschlagungen, am heutigen Tage zum Zweck
 vorherührten wahren Stadt-Wohls und Aufneh-
 mens, nachstehende beständige Convention ver-
 abredet, festgesetzt und vollzogen worden:

Es versprechen nemlich Ihre Herzogliche
 Durchl. für Sich, Ihre Fürstliche Erben und
 Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg,

I.

Zum Ersten: Dero erb- unterthänigen
 A 2 Stadt

Hochfürstl. gnädigste Bestätigung aller Privilegien der Stadt Rostock.

Stadt Rostock, daß Sie dieselbe bey ihren gesamten Freyheiten, Berechtigkeiten und Befugnissen, mithin bey den Erb-Verträgen gerecht-gnädigst lassen, und die Landes-Fürstliche Confirmation ihrer sämtlichen Privilegien, sofort nach dem Vollzug dieser Convention, in gewöhnlicher Form ertheilen, auch die Stadt dabey kräftigst handhaben und schützen wollen.

Wie denn Ihro Durchl. solches in der unterm heutigen Dato ertheilten Confirmation derer Privilegiorum, nochmals gnädigst versprochen haben.

II.

Verlegung der Residenz und Transportirung der Fürstl. Collegiorum nach Rostock.

Zum Andern: erklären Sich Ihro Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß Sie die Stadt Rostock, sobald ein für Ihro Fürstliche Person und Famille convenables Palais, ohne einigs der Stadt Beschwerde, erbauet, oder auch das izige Haus zu bequemerer Bewohnung eingerichtet seyn wird, zu Ihrer Residenz, sobald möglich, mit Transportirung der Fürstlichen Collegiorum, nemlich, der Regierung, der Cammer und Ketzerey zu erwählen, entschlossen.

Solte auch wieder Verhoffen, mit solcher Erbau oder Einrichtung nicht sobald zum Stande zu kommen seyn; so wollen Ihro Durchl. doch Sich mit Ihrer Regierung und Hof-Staat, die mehreste Jahrs-Zeit in der Stadt Rostock aufhalten:

ten : Ubrigens aber bey den hiesigen Kauf- Leuten und Gewerbekern dasjenige für civilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zur Hof- Staat und Guarnison erfordert wird, wenn solches von denen Rostockern untadelhaft, ohne Übersetzung geliefert werden kan.

Die zur Hof- Staat und Guarnison erforderliche Sachen sollen von denen Rostockischen Kauf- Leuten und Gewerbekern gekauft werden.

III.

Zum Dritten: wollen Ihre Herzogl. Durchl. alles, was zur Ausnahme der Stadt und Bürgererschaft an Nahrung, Gewerbe, Handel und Wandel in- und aufferhalb der Stadt immer reichen kan, nach äufferster Möglichkeit beitragen; folglich weder einige sogenannte Klip- Häfen in denen Fürstl. Aemtern und Städten, zum Mißbrauch der auf dem Lande und in den Städten wohnenden Bürger und Unterthanen, noch auch den Academicis, oder andern, die keine würtlliche Bürger in Rostock sind, die freye Hafen- Gerechtigkeith, auf die von ihnen verschriebene Waaren, verstatten. Keine Frey- Negotianten, oder Freymeister in einiger Compagnie, Zunft oder Amt privilegiren, auch keinem zu Exercirung einer Kunst oder Profession in der Stadt, Concession ertheilen, mithin keinen zum Fürstl. Hof- Handwerker bestellen, noch einige Monopolia im Lande, zum Nachtheil dieser Stadt, verleihen: Ferner keine bürgerliche Nahrung, wie die Nahmen haben möchte, weder

Wegen der Stadt und Bürgererschaft Ausnahme.

Keine Klip- Häfen zu verstatten.

Keine Frey- Negotianten, oder Freymeister zu privilegiren.

Keine Monopolia zu verleihen.

Mit dem Klein-
Bier = Brauen
niemand zu be-
lehnen.

Kein ander, als
Kostocker = Bier
soll verkrüget
werden.

Befrafung derer,
die bey dem unge-
bührlichen Brau-
en und Bierschen-
ken betroffen
werden.

ingleichen

der Kramer,
Haufrer und
Handwerker auf
dem Lande.

auf dem Dobbbranschen Hofe, noch auf der Offi-
cialey, noch sonst verstaten, auch mit dem Klein-
Bier-Brauen Niemand belehnen. Hingegen die
Verfügung machen, daß auf zwei Meilen um Ko-
stock kein Handwerker geduldet, auch kein ander
Bier als Kostocker Bier verkrüget und verschenkt
werden soll.

Wie denn zu desto mehrerer Verhütung allen
Unterschleifs in solcher Distanz, Bürgermeistern
und Rath, mit Wissen und Hülfe Unserer Fürstl.
Beamten und Adhibirung der Kostockischen Guar-
nison, jedoch ohne einige, so wenig den Fürstl. Be-
amten als der hiesigen Guarnison von der Stadt,
oder der Brauer-Compagnie zureichende Kosten,
ohnvermuthet zu visitiren, und das gefundene
Bier wegnehmen zu lassen, erlaubt ist. Der
beym ungebührlichen Brauen und Bierschenken be-
fundene, soll in wirkliche Geld-Strafe, welche
halb an das Fürstl. Amt, halb der Brauer-Com-
pagnie der Stadt Kostock zu liefern, verurtheilet,
auch über dieses alles die General-Berordnung an
die Fürstl. Beamte erlassen werden. Ein gleiches
wird auch der Kramer-Compagnie und den Ge-
werkern allhier, in Ansehung der Kramer, Hau-
frer und Handwerker auf dem Lande, in besagtem
District, hiemit verstatet.

Ebenergestalt wollen Ihro Herzogl. Durchl.
auch

auch das Mülzen, und die übrige bürgerliche Nahrung auf dem Lande und besonders das Brantwein-brennen, samt den schädlichen Vorkäuffereyen, an Wolle, Federn, Flachs, und dergleichen, Inhalts der Policcy-Ordnung, und vieltätiger Landes-Fürstlicher Verordnungen ernstlich untersaget haben, und über solches Verboth festiglich halten.

Abichaffung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande.

IV.

Zum Vierten: soll allen Rostockischen Kauf- und Handels-Leuten, auch allen Handwerkern frey stehen, in beyden Herzogthümern Mecklenburg, wie auch in dem Fürstenthum Schwerin, und ganzen Lande Mecklenburg, alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid zu beziehen; Sie sollen auch bey solchen Jahr-Märkten nicht nur mit allen jezigen und künftigen Abgaben, wie die Nahmen haben möchten, verschonet, sondern auch auffer den Jahr-Märkten, bey der Freyheit von Land- und Damm-Zöllen, nach den hiebevör darüber ergangenen Landes-Fürstl. Privilegiis und Verordnungen, ungehindert gelassen, folglich mit nöthiger Verordnung deßfalls an die Zoll-Einnehmer versehen werden.

Der Rostockischen Kauf-Leute und Handwerker Freyheit, alle Jahr-Märkte im ganzen Lande, ohne Abgaben, zu beziehen.

Es sollen auch weder in den Städten, noch auf dem Lande, Hausirer und Juden, aufferhalb Jahr-Markts, nur die Thüringer, Hechel- und Glase-Träger, und Siebmacher, bis zu weiterer

Hausirer und Juden sind aufferhalb Jahr-Markten nicht zu dulden.

Fürst

Fürstlicher Verordnung, ausgenommen, bey Con-
fiscation der Waaren, geduldet werden.

V.

Gänzliche Ab-
schaffung des Zol-
les zu Warnemünde.

Zum Fünften: Versprechen und ertheilen
Ihro Herzogl. Durchl. allen und jeden Bürgern,
Kaufleuten und Commercirenden, Einheimischen
und Fremden, sowohl bey der Ein- als Ausfahrt,
am Zoll zu Warnemünde, die gänzliche Freyheit
von allen Abgaben, die unter den Nahmen des
Warnemündischen Zolles, oder anderer Ungelder,
wie die genannt werden mögen, bis hieher von ih-
nen gefordert worden, gestalt solcher Zoll, und
was dem anhängig, gänzlich und in perpetuum
cessiren soll. Ihro Durchl. wollen auch die Stadt
Rostock desfalls in allewege, und auf alle Fälle
vertreten, schadlos und sicher halten.

So soll auch dieser Vergleich der Stadt Ro-
stock an ihren bishero, in Absicht auf diesen Zoll,
behaupteten Gerechtsamen, unabbrüchig und un-
nachtheilig seyn, mithin hieraus zu keinen Zeiten ei-
ne Anerkennung des Zolls gefolgert werden.

VI.

Von der Accise.

Zum Sechsten: ist wegen der bishero in Ro-
stock, vermöge der Erb-Verträge, erhobenen Ac-
cise, nach mühsamer Handlung endlich verglichen
und festgesetzt worden, daß

a) von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuzie-
hung

hung und Bewilligung des Rathes und der Bürgerschaft eine perpetuirliche, und zu keinen Zeiten zu erhöhende Accise-Rolle, nach welcher die Accis-bar zu bestimmende Waaren veracciset werden sollen, und die, in Absicht auf die in An. 1712. errichtete, um ein leidliches zu erhöhen ist, innerhalb 3 Monathen verfasst. Dabeneben

Von der Accise-Rolle.

b) das Accise-Reglement, oder die sogenannte Executions-Ordnung de An. 1712. den 20 Decemb. gleichfals von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Rathes und der Bürgerschaft binnen drey Monathen revidiret werden soll. Bis dahin bleibet alles auf den bisherigen Fuß.

Von dem Accise-Reglement, oder Executions-Ordnung de Anno 1712.

Diese beyde Stücke, nemlich die Rolle und das Accise-Reglement sollen hinfünftig basis & fundamentum der ganzen Accise-Einnahme beständig seyn und bleiben. Doch sollen keine andere als, dem Herkommen nach, zur Accise gehörige Sachen, am wenigsten das Haus-Schlachtel-Hopfen-Last-Pfahl-Krahn-und Brücken-Geld, und anderes, wie es Nahmen haben mag, dahin gezogen werden.

Das Haus-Schlachtel-Hopfen-Last-Pfahl-Krahn-und Brücken-Geld gehöret nicht zur Accise.

c) Von dem sämtlichen Ertrag der also festgesetzten Accise, soll die Stadt befugt seyn, durch ihre Deputirte bey der Accise, in perpetuum zum Unterhalt der Stadt-Verfassung, auch zu sonsti-

Die Befugniß der Stadt Rostock ein jährliches Quantum aus der Accise durch ihre Deputirte vor ab und zu sich zu nehmen, wozu

B

gen

solches Quantum
zu verwenden.

gen Stadt-Bedürfnissen und Vortheilen, insonderheit zu Unterhaltung des Tiefs zu Warnemünde, nach jetziger seiner Beschaffenheit, die jährliche Summe von Sechszehen Tausend Reichsthaler, den Thaler zu 48 Eschilling gerechnet, in monatlichen Quantis, nemlich am Ende eines jeden Monats Ein Tausend Drey Hundert Drey und Dreyßig Reichsthaler 16 Eßl. vom Monath May a. c. angerechnet; für diesen Monath April aber die hiemit verglichene Summe von drey hundert Reichsthaler frey und ungehindert, ohne weitere Anfrage, vor- ab und zu sich nehmen zu lassen. Welche Vor-abnahme der Stadt von Sr. Herzoglichen Durchlaucht. und Dero Fürstlichen Successoribus zu keinen Zeiten, auf keine Art, und unter keinen Vorwand verhindert, oder schwer gemachet werden soll.

Von denen
Schlüsseln zum
Behältniß der
Accise-Gelder.

Ratione des Schlüssels ist festgesetzt, daß künftig der Fürstliche Rath einen, des Magistrats und der Bürgerschaft Bevollmächtigter und Deputirter den Zwenten, die beyden Fürstlichen Einnehmer den dritten Schlüssel zum Behältniß der Accise-Gelder, in Verwahrung haben sollen.

Fernere gnädigste Declaration, wegen des der Stadt zustehenden jährlichen Quanti, aus der Accise.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch von sothaner Summe der 16000 Reichsthaler einige Rechnung oder Bescheinigung von dem Rath und der Bürgerschaft nicht begehren, sondern überlassen

sen die Administration und Verwendung dieser Summe zu der Stadt Nutzen lediglich denjenigen, die vom Rath und Bürgerschaft dazu werden verordnet werden.

d) Was nun, nach Auszahlung sothaner 16000 Reichsthaler, die Accise trägt, nehmen Ihro Herzogl. Durchl. durch Ihre dazu Verordnete zu sich.

Von den übrige
Geldern in der
Accise-Casse.

Jedoch soll die Stadt keinesweges zu einer gewissen Summe des Ertrags gehalten seyn, sondern bleibet deßhalb außser aller An- und Zusprache es mag sothaner Ertrag groß oder klein seyn. Lassen Ihro Herzogl. Durchl. wenn auch der Ertrag noch so geringe wäre, deshalb keine Erhöhung der einmahl festgesetzten Accise-Rolle begehren wollen.

Die einmal fest-
gesetzte Accise-
Rolle soll nicht
erhöhet werden.

e) Ihro Herzogl. Durchl. wollen bey der Accise einen Rath bestellen, der von Ihro Durchl. besoldet wird. Der Magistrat zu Rostock hingegen soll befugt seyn, einen Bevollmächtigten seines Mittels bey der Accise abzuordnen. Die Bürgerschaft soll gleichfals einen Deputirten bey der Accise aus ihrem Mittel, dem Herkommen gemäß, zu erwählen berechtiget seyn. Beyde letztere werden von der Stadt besoldet. Und wie der jedesmalige Accise-Rath Sr. Herzogl. Durchl. alleine mit Enden und Pflichten verwand gemacht wird: So hat auch der von dem Magistrat Bevoll-

Von denen Per-
sonen, womit die
Accise besetzt
werden soll.

mächtigte, und der deputirte Bürger, wie bisher gewöhnlich, dem Rath und gemeiner Stadt sich endlich zu verbinden.

Die Bestätigung der jetzigen Accise-Bedienten, wie es mit ihnen künftig zu halten, und welche dabey zu adhibiren.

f) Weiter wollen Ihre Herzogl. Durchl. alle jetzige Accise-Bediente, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey ihren Nemtern, und bisher genossenen Salarien nicht nur gnädigst lassen, sondern versprechen auch künftig bey einem erledigten Dienst an der Accise, keine andere als Bürger und Bürger-Kinder, wenn diese vorher den Bürger-End abgeschworen, zu befördern.

Der abzustattende Official-End wird auf der Accise-Bude vor dem Fürstlichen Rath und den Bevollmächtigten des Magistrats abgelegt, in welchem die Einnehmer und Bediente zugleich auf alle, sowohl Ihre Herzogl. Durchl. als das Arrarium der Stadt angehende Einnahme den End der Treue, nach darüber zu verfassenden Formulis, schwören sollen. Jedoch sollen die Accise-Bediente des Magistrats Jurisdiction, sowohl in realibus, als personalibus, (massen Ihre Herzogl. Durchl. keinesweges gemeynet seyn, dem Rath der Stadt Rostock an dem Exercitio ihrer Jurisdictionis omnimoda, so wenig in diesen, als andern Puncten einigen Abbruch oder Eintrag zu thun,) lediglich unterworfen seyn; ausgenommen in rebus officii, wenn sie nemlich an Gelde zu bestrafen, als

Die Accise-Bediente stehen unter dem Gerichts-Zwang des Raths; ausgenommen in rebus officii.

als welches auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats geschiehet; Se. Herzogl. Durchl. aber übernehmen die Salarirung aller Accise-Bedienten. Nicht mindre

g) tragen Ihre Herzogl. Durchl. die Neces-
saria bey der Accise-Bude: Wollen auch die Miete für die Accise-Bude, Zeichen-Buden, Neue Haus, Strand-Boigte Wohnung, Schlacht-Haus, der Stadt mit einer jährlichen Kraft dieses bedungenen Miete von zwey hundert Reichsthälern, also quartaliter funfzig Reichsthaler entrichten lassen. Das Dominium hingegen, und die Jurisdiction über sothane Häuser und Buden, bleibt gemeiner Stadt.

Von der Miete für die zur Accise nöthigen und gemeiner Stadt gehörigen Häuser.

h) Die Defraudationes sollen auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats untersucht, und das erste und zweyte mal mit Confiscation der verschwiegenen, oder falsch angegebenen Güter, zum dritten mal aber, über dasselbe, mit einer proportionirten Geld-Strafe bestrafet werden. Die Execution wieder diejenigen zu verhängen, welche die Strafe nicht freywillig erlegen, bleibt vi Jurisdictionis, der Cämmerey, dem Gewett und Gericht, wenn diesen ein von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats unter-

Von Accise-Defraudationibus, deren Bestrafung, und wer solche untersucht und exequirt.

schriebener Straf = Zettel zugesandt wird. Die Strafe aber selbst fällt halb Ihro Durchl. halb der Stadt anheim.

In Accise-Sachen findet keine Appellation statt.

i) In Accise-Sachen soll überall keine Appellation, so wenig an Sr. Herzogl. Durchl. als an den Rath statt haben. Solte aber jemand an Sr. Herzogl. Durchl. in Accise-Sachen recurriren und suppliciren, wollen Se. Herzogl. Durchl. das Supplicatum dem Rath, zu Erstattung eines unterthänigsten Gutachtens communiciren, und nach Befinden sothanen Gutachtens, gnädigste Verordnung machen.

Die Verordnungen zum Besten der Accise sollen mit Zuziehung des Bevollmächtigten des Raths gemacht werden.

k) Wann einige Verordnung schrift = oder mündlich, Befehle, Ge- oder Verbote, oder andere Anstalten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, der Accise zum Besten gemacht, oder erlassen werden; soll der Fürstliche Rath und der Bevollmächtigte des Magistrats sich darüber einverstehen.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht. wollen einseitig aber, weder immediate, noch auch mediate durch Ihrem Rath allein, einige Verfügung, der Accise halber, ergehen lassen.

Ausser den benannten Personen ist keiner von der Accise frey.

l) Ihro Herzogliche Durchlauchtigkeit wollen auch zwar zu Vermeidung aller Unterschleiffe, niemanden einige Freyheit von der Accise verstat-
ten, jedoch Bürgermeister, Rath, Syndicis,
Pro-

Protonotario und Rath's-Secretario ein gewisses proportionirliches aus der Accise, was sie zu ihres Hauses Nothdurft gebraucht, vergüten lassen: Welches bey der vorbehaltenen Regulirung der Accise-Rolle determiniret werden soll.

Immittelft bleibt der Magistrat bey der Immunität, wie hergebracht.

m) Der in dem Erbvertrage und denen nachherigen Accise-Concessionen sonst gegründeten jährlichen Recognition der 600 Gulden, nicht weniger allen Remunerations-Geldern, die vor diesem, bey Concedirung der Accise, je zuweilen gegeben worden: Wie auch

n) der Aufnahme und Ablegung der Accise- und neuen Caffe-Rechnungen, und derselben Justification über die bisherigen Ausgaben, nicht weniger dem etwanigen Vorrath bey der neuen Caffe, renunciiren Ihre Herzogliche Durchlaucht. gnädigst, jedoch, daß solcher zum Besten der Stadt verwandt werde.

o) Sollten etwa in Zukunft wieder alles Verhoffen die Bürger oder Einwohner der Stadt Rostock, des cessirenden Barnemünder Zolls halber in- oder ausserhalb Landes einigen Schaden haben, oder auch der Zoll an sich von auswärtigen Pui-fancen in Ansprache genommen, oder derselbe gar eingelöset werden: So wollen Ihre Herzogliche Durch-

Serenissimus renunciiren denen, wegen der Accise gegründeten jährlichen Recognitionen - auch Remunerations - Geldern, nicht minder der Aufnahme und Ablegung der Accise - und neuen Caffe-Rechnungen.

Die Schadloshaltung, wegen des Barnemünder Zolls, wird gnädigst verheissen.

Durchlaucht. solchen Schaden, so einer gelitten, oder den Zoll selbst, welchen derselbe irgendwo erlegen müste, prævia designatione jurata, welcher vollkommener Glaube zugestellet werden soll, aus den Accise-Gefällen prompte und plene bonificiren lassen, und wenn solches nicht geschehen würde, soll dieser Vergleich sowohl überhaupt, als in specie in puncto Residentiæ, Accisæ, und juris Compræsidii, eo ipso unkräftig seyn, und für mortificiret, cassiret und annulliret gehalten werden.

Auch soll auf solchen Fall der nicht erfolgenden Schadloshaltung, wegen des Zolls, der Stadt das Jus Accisarum, welches ihr nach den Erb-Verträgen, zustehet, ohne einige weiter zu suchende Concession, in perpetuum frey und ungehindert zu exerciren, nachgegeben, und dann, als igt, bewilliget seyn.

VII.

Die Stadt Rostock ist von allen Contributionen, wie sie immer Rahmen haben, frey.

Zum Siebenden: befreyen Ihre Herzogliche Durchlaucht. die Stadt Rostock, in dem Sie die Accise erheben, hiemit von aller jetzt und fünftigen, ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, Reichs-Crånß-Fräulein- und Türken-Steuren, von Fortifications-Legations-Kosten und Cammer-Zielern, auch von dem Beitrag der Landes-Defension, mithin von allen andern
Ab-

Abgiften und Anlagen, zu Reluirung der hypo-
thecirten Aemter, und Abtragung anderer des
Herzoglichen Hauses- oder Landes-Schulden, wie
die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden, und
entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt,
daß sie deßfals von niemand besprochen, sondern
von Ihro Durchlaucht. und Dero Fürstlichen
Nachkommen an der Regierung, jetzt alsdann,
und dann als jetzt, verschonet und übertragen,
mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

VIII.

Zum Achten: soll zu mehrerer Aufnahme
der Stadt Rostock, das Güstrowische Justitz-
Collegium, so bald es möglich, nach Rostock ver-
leget, und von dannen niemahlen wegberufen wer-
den; Jedoch der Stadt Rostock an der ihr zustehenden
Jurisdictione omnimoda, (nach einem dar-
über sowohl, als überhaupt in Absicht auf die S. II.
erwehnte anhero-Verlegung der Fürstlichen Col-
legiorum, zu errichtenden besondern Regulativo,)
cum Jure Politiae, und was dem anhängig, un-
schädlich und unnachtheilig; dergestalt, daß aus-
ser den in Fürstlichen Diensten wirklich stehenden
Räthen und Bedienten, sowohl bey den Fürstli-
chen Collegiis, als sonst, und den Academicis,
über alle übrige Bürger und Einwohner, Adelige
und Unadelige, Fremde und Einheimische, auch

Die beständige
Constituierung
des Justitz-Col-
legii zu Rostock.

Die der Stadt
Rostock zustehen-
de Jurisdictione
omnimoda samt
dem Jure Politiae
soll derselben un-
gekränket bleiben,

Die Stadt Ju-
risdiction wird
über alle Ein-
wohner, Adeli-
che und Unadeli-
che, Fremde und
Einheimische

C

Titu-

auch Titulair-
Bediente exerci-
ret.

Die denen Im-
mobilibus aufer-
legte Real-Lasten
sollen auch auf
das Hornische
und Pagen-Haus
haften.

Von dem Jure
Præsidii & Com-
Præsidii.

Der Fürstliche
Commendant
schweret auch
dem Rath und
gemeiner Stadt,
und lobet sonder-
lich die Befol-
gung dieser Con-
vention eidlich an

Von der Guar-
nition diese soll kei-
ne Service, oder
andere Lasten,

Titulair-Bediente, folglich auch über die zur Stadt gehörige Häuser und prædia, die Stadt Jurisdiction ungehindert exerciret wird. Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener Häuser, wer sie auch seyn, die, den Immobilibus, so jetzt, als künftig zukommende Real-Lasten, ohne Unterscheid, bey Strafe der vom Rath zu verhängenden Execution, abgeföhret werden; so wollen Ihre Durchlauchtigkeit auch, ratione futuri, das Hornische und Pagen-Haus, nach Recht und Billigkeit, vorgeschriebener massen, zu gemeinen Real-Lasten ziehen und beitragen lassen.

IX.

Zum Neunten: überlasset die Stadt Rostock Ihre Durchlauchtigkeit das Jus Præsidii dergestalt, daß sie sich das Jus Com-Præsidii in der Maasse vorbehält, künftig-funfzig Soldaten in der Stadt-Mondur zu halten, jedoch, daß auch der Fürstliche Commendant, samt der ganzen Guarnison, neben Ihre Fürstlichen Durchlaucht. dem Rath und gemeiner Stadt die Treue, und jener insonderheit zugleich die Befolgung dieser Convention endlich angeloben solle. Wogegen die 50 Mann Stadt-Soldaten samt den Officiers, auch Ihre Durchlauchtigkeit besonders schweren.

Die ein-quartirte Guarnison aber soll keine Service, oder andere Lasten, auffser blossen Ob-
dach

dach und Lagerstatt, zu fordern berechtiget seyn. Die Stärke der Besatzung wollen Ihre Durchlauchtigkeit zu Friedenszeiten nicht höher, als von fünf hundert Mann Infanterie prima plana halten: Jedoch wird dazu Ihre Leib-Garde bey Ihrer Anwesenheit nicht mitgerechnet, als welche der Bürgerschaft nicht zur Last kommen soll.

Die Anzahl der Unter-Officers und Gemeinen beweibten, soll nicht höher, als bey jeder Compagnie, auf Zehen sich erstrecken, und, fals einer mit dem in natura angewiesenen Quartier nicht friedlich seyn, oder mit seinem Wirthe in Frieden nicht leben könnte, soll der Obrister mit 6 Reichsthaler, der Obrist-Lieutenant mit 5 Reichsthaler, der Major mit 4 Reichsthaler, der Capitain mit 3 Reichsthaler, und der Lieutenant auch Fähndrich mit 1 Reichsthaler, 32 Lfl. ein Unter-Officier mit 32 Lfl. und ein Gemeiner auch Befreyter, mit 16 Lfl. monatlichen Quartier-Geldes, durchaus friedlich seyn; Letztern beyden aber wird, wenn sie beweibet sind, doppelt gegeben.

Von der Guarnison hieselbst, wollen Ihre Durchlauchtigkeit einige Böhnhaserey und Vorkäuffereyen nicht betreiben wissen, hingegen solches ernstlich, und bey Vermeidung harter Leibes-Strafe, mit Freystellung, in jedem Hause Böhnhasen zu jagen, untersagen, noch auch die Guarnison

C 2

gegen

auffer Obdach und Lagerstatt zu fordern, berechtiget seyn, auch nicht höher, als aus 500 Mann Infanterie bestehen.

Bei einer Compagnie sollen nur zehen beweibte Unter-Officers und Gemeine seyn.

Wie viel Quartier-Geld der Fürstl. Milice monatlich zu reichen, wann die ein-quartirte mit dem angewiesenen Quartier nicht zu frieden wären.

Der Hochfürstl. Guarnison soll alle Böhnhaserey und Vorkäufferey untersaget seyn.

gegen die Stadt oder dem Rath einigen Executionen gebrauchen.

Die Artillerie, Zeug-Haus, Gewehr und Ammunition bleibt der Stadt eigen, auch das Gras, Rohr und die Fische, nebst denen im Revelin und auf dem Walle befindlichen Gärten.

Woben auch der Stadt die Artillerie, samt dem Zeug-Hause und Gewehr, auch der Ammunition und was dazu gehöret, als ihr Eigenthum, zum gemeinen Stadt-Gebrauch, nach wie vor, bleiben, jedoch ausser der Stadt nicht verführet, noch jemalen von der Stadt veräußert, oder ohne Einwilligung des Raths und der Bürgerschaft, gebraucht werden soll. In Ansehung der Unterhaltung der Stadt-Thore, Wälle und Graben, (wovon respectiv das Gras, Rohr und die Fische, nebst denen im Revelin und auf dem Walle befindlichen Gärten, der Stadt gelassen werden,) bleibt es bey der bisherigen Verfassung in statu quô, und wie solche jezo beschaffen sind.

Gleich nun

X.

Serenissimo und dem Rath leisten der Commandant, dessen Successores, auch alle zur Garnison einkommende Officiers und Soldaten den Eyd der Treue.

Zum Zehenden: der jezige und künftige Commandant, dem Sr. Herzoglichen Durchlauchtigkeit das jährliche Salarium reichen, auch dessen Successores, und alle künftige zur Guarnison einkommende Officiers und Soldaten, sowohl Sr. Herzoglichen Durchlauchtigkeit, als dem Rath und der Stadt, in Gegenwart derer Deputatorum Senatus & Civium auf dem neuen Markte: Wenn Ihro Herzogliche Durchlauchtigkeit aber allhier sind

sind, vor dem Herzoglichen Hause, mit schweren; Also wird ersterer jetzt als künftig von Sr. Durchlauchtigkeit zu solchem Commando angenommen, und mit Bürgermeyster, Raths und Bürgerschaft Beliebung, wenn sie nichts erhebliches wieder ihn einzuwenden haben, der ganzen Guarnison, in ihren Nahmen, mit vorgestellet, und übet er hienächst zwar die Jurisdiction über die ganze Besatzung, mischet sich aber, auf keinerley Art, in die dem Rath privative zustehende Jurisdiction über Fremde und Einheimische; Soll jedoch verpflichtet seyn, auf Requisition des Magistrats, die begehrte Mannschafft, zu Exercirung ihrer Jurisdiction, und zu Steuerung aller Unruhen, herzugeben; Er soll auch ein für allemahl angewiesen werden, diejenigen Missethäter, welche auf dem Dobbranschen Hof, oder die Officialen flüchten, sogleich, auf Requisition des Magistrats, in Verhaft nehmen, und an den Magistrat extradiren zu lassen.

Wie er denn auch endlich keine ein- und auspassirende Personen und deren Güter mit Abgiffen zu beschweren, und dahin zu sehen hat, daß das zu benöthigter Feurung in denen Corps de Gardien erforderte Holz, wenn es in denen Thören, nach der, dieses Orts hergebrachten Quantitat abgegeben wird, gehörig von ihm verwahret werde; Gestalt die Stadt mit diesen und andern Necessariis nichts weiter zu schaffen hat. Solte

Der Commandant wird jedesmal mit Bürgermeyster, Raths und Bürgerschaft der Stadt Rostock Beliebung, angenommen.

Derfelbe soll sich nicht in die dem Rath zustehende Jurisdiction mischen, wohl aber auf Requisition des Raths, die begehrte Mannschafft zu Exercirung ihrer Jurisdiction u. zu Steuerung der Unruhen hergeben.

Der Commandant soll auch keine ein- und auspassirende Personen, noch deren Güter, mit Abgiffen beschweren.

XI.

XI.

Von Verstär-
kung der Guar-
nison bey Kriegs-
Gefahr.

Dem Wortha-
benden Bürger-
meister wird
ebemwohl die Pa-
role und der täg-
liche Thor-Zettel
gebracht.

Zum Elften: welches GOTT verhüte!
Kriegs-Gefahr entstehen, folglich die Guarnison
der Stadt verstärcktet werden müssen: So wollen
Ihro Herzogliche Durchlauchtigkeit über die sodan
etwa erforderete nöthige Veranstellungen, mit
Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft fernere
gnädigste Communication pflegen, und mit de-
ren Zuziehung, was zu der Stadt Besten erforder-
lich wäre, veranlassen, auch mildest verordnen,
daß allemal, sowohl zu Kriegs- als zu Friedens-
Zeiten dem Worthabenden Bürgermeister die Paro-
le und der tägliche Thor-Zettel der Einkommenden
gebracht werde.

XII.

Zum Zwölften und schließlich, wird alles
dasjenige, was bey Gelegenheit der, diesen Con-
vention halber gepflöggenen Tractaten vom 19ten
Martii an, bis zum gänzlichen Schluß, der Rath
und gemeiner Stadt beschwerlich gehalten, hiemit,
als nicht geschehen, auch dem Rath und der Stadt
auf alle Fälle unschädlich und unnachtheilig erklä-
ret, und sollen folglich dem Rath und der Stadt,
alles vorgegangenen halber, ihre wohlhergebrachte
Rechte hiemit versichert seyn. Ihro Durchlauch-
tigkeit wollen auch dem Rath und gemeiner Stadt
mit besondern Gnaden, nach wie vor, zugethan
blei-

bleiben, und sowohl dem Rath, als der Bürger-
schaft samt und sonders, bey aller Gelegenheit
kennbare Proben davon geben.

Dieses alles samt und sonders, soviel Ihre
Herzogliche Durchlauchtigkeit und Dero Fürst-
liche Successores betrifft, stett, fest und unverbrüch-
lich zu halten, versprechen und geloben Ihre Her-
zogliche Durchlauchtigkeit, als Regierender Lan-
des-Herr, für Sich, Ihre Fürstliche Erben und
Lehn-Folger, alle nachkommende regierende Her-
zoge zu Meckienburg, bey Ihren Fürstlichen Eh-
ren, Würden und Worten, mittelst Entsagung
aller Exceptionum und Rechts- Wohlthaten, wie
die Nahmen haben, oder durch Reichs- und Lan-
des-Geetze eingeführet seyn, oder künftig einge-
führet werden mögen, sub Clausula Commissoria
& resolutiva, also, daß in unverhofften Fall, der
nicht gänzlichen Erfüllung dieses ganzen Ver-
gleichs, oder auch nur eines einzigen Puncts des-
selben, dieser ganze Vergleich aufhören, und, als
nicht geschlossen oder getroffen, angesehen werden
soll.

Die von Serenif-
simo geschehene
gnädigste Be-
kräftigung und
Ratification die-
ses Vergleichs.

Und Bürgermeister, Rath und hundert
Bürger, Namens Ihrer und der ganzen Gemei-
ne der Bürgerschaft der Stadt Rostock, entsagen
allen und jeden hiewieder etwa zu ergreifenden Aus-
flüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonder-
heit

Die Ratihabition
desselben Ver-
gleichs abseiten
der Stadt Ro-
stock.

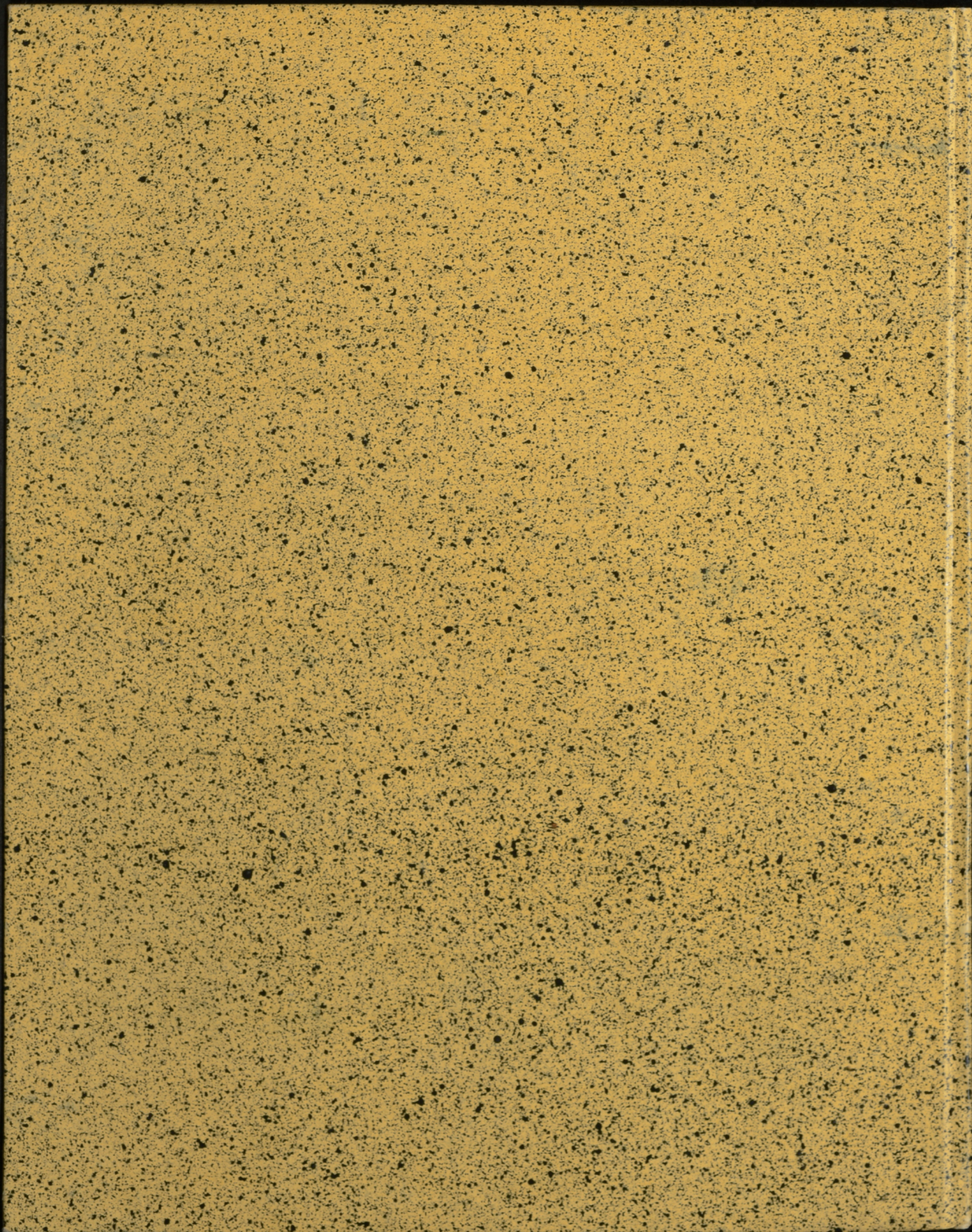
heit dem Einwand der Ueberredung nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Uebereilung und der Furcht: Vornemlich auch der Rechts-Regul, welche keine allgemeine Verzicht, ohne vorhergegangene besondere gültig heisset, hiemit in bündigster Form Rechtens.

Su Uherkund ist diese Convention gedoppelt ausgefertigt, und ein Exemplar von Ihro Durchlauchtigkeit eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Fürstlichen Insiegel bestärket, der Stadt Rostock ausgeantwortet: Das andere aber mit der Unterschrift: Bürgermeister, Rath und hundert Männer, nebst beygedruckten Stadt- und Bier-Gewercker-Siegeln vollzogen, und an Ihro Durchlauchtigkeit unterthänigst übergeben worden.

So geschehen Rostock, den 26ten Aprilis, im Jahr, Ein Tausend, Sieben Hundert Acht und Bierzig.

Christian Ludewig, S. z. M.





Sowohl dem Rath, als der Bürger-
und sonders, bey aller Gelegenheit
ben davon geben.

alles samt und sonders, soviel Ihre
Durchlauchtigkeit und Dero Fürst-
res betrifft, stett, fest und unverbrüch-
, versprechen und geloben Ihre Her-
chlauchtigkeit, als Regierender Lan-
r Sich, Ihre Fürstliche Erben und
, alle nachkommende regierende Her-
kienburg, bey Ihren Fürstlichen Eh-
n und Worten, mittelst Entsaugung
onum und Rechts- Wohlthaten, wie
haben, oder durch Reichs- und Lan-
eingeführet seyn, oder künftig einge-
mögen, sub Clausula Commissoria
, also, daß in unverhasten Fall, der
hen Erfüllung dieses ganzen Ver-
e auch nur eines einzigen Puncts des-
ganze Vergleich aufhören, und, als
ssen oder getroffen, angesehen werden

Die von Serenif-
simo geschehene
gnädigste Be-
kräftigung und
Ratification die-
ses Vergleichs.

Bürgermeister, Rath und hundert
ahmens Ihrer und der ganzen Gemei-
erschaft der Stadt Rostock, entsagen
en hiewieder etwa zu ergreifenden Aus-
e die Mahnen haben mögen, insonder-
heit

Die Ratihabition
desselben Ver-
gleichs abseiten
der Stadt Ro-
stock.

